

Ref. iur. Valerie Binder und Ref. iur. Fabian Schöniger, Celle*

„Abschleppen im Auftrag des Staates“

THEMATIK	Gesetzliche Haftungsverlagerung nach Art. 34 GG; Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter nach § 328 BGB analog; öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis; Schadensersatzanspruch nach § 7 StVG
SCHWIERIGKEITSGRAD	Durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	Vorbereitung: 60 Min.; Vortrag: 10 Min.
HILFSMITTEL	Palandt, BGB; Thomas/Putzo, ZPO; Schönfelder, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

RAin Sabine Glas – Taunusstraße 33 – 21335 Lüneburg

An das
Amtsgericht Lüneburg
Am Ochsenmarkt 3
21335 Lüneburg

Sabine Glas
Rechtsanwältin
Taunusstraße 33
21335 Lüneburg
Tel.: 0467- 56 56 33
Fax: 0467- 56 56 30

Datum: 1.4.2014
EINGANG: 2.4.2014

Klage

des Herrn Christian Weber, Beethovenstraße 14, 21334 Lüneburg,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: RAin Glas, Taunusstraße 33, 21335 Lüneburg,

gegen

die Abschleppdienst Urs GbR, An der Mauer 4, 21755 Lüneburg, vertreten durch den Geschäftsführer Paul Stegner,

Beklagte,

wegen: Schadensersatz
vorläufiger Streitwert: 3.897,44 EUR.

Namens und im Auftrag des Klägers erhebe ich Klage und beantrage,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.897,44 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 20.3.2014 zu zahlen.

Für den Fall, dass das Gericht die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens anordnet und die Beklagte nicht rechtzeitig ihre Verteidigungsbereitschaft anzeigt, wird nach § 331 III ZPO der Erlass eines Versäumnisurteils beantragt.

Begründung:

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz wegen Beschädigung seines Kfz, einem schwarzen VW Golf, Baujahr 2012, Fahrgestellnummer: BT78056IT341, amtliches Kennzeichen: LG – C 282.

* Die Verfasser sind Referendare am OLG Celle.

Die Beklagte ist ein privates Abschleppunternehmen. Am 9.1.2014 parkte der Kläger sein Kfz gegen 17.30 Uhr in der Kesselstraße, in Höhe der Ecke Körnerstraße. Weil die Sicht für die abbiegenden Fahrzeuge von parkenden Autos in der Kurve nicht behindert werden darf, ist in dem gesamten Bereich das Parken verboten. Das absolute Halteverbot ist durch das entsprechende Straßenverkehrsschild mit dem Zeichen 283 StVO gut sichtbar gekennzeichnet. Als der Kläger gegen 22.00 Uhr zu der Stelle zurück kam, fand er sein Auto nicht mehr vor.

Am nächsten Tag rief der Kläger bei der zuständigen Stelle der Stadt Lüneburg an. Diese teilte ihm mit, dass sein Kfz im Auftrag der Stadt von der Beklagten auf den Parkplatz des Ordnungsamtes verbracht worden war.

Am 13.1.2014 holte der Kläger sein Kfz dort unter Begleitung seiner Freundin Marie Schreiber ab. Schon auf dem Parkplatz des Ordnungsamtes bemerkte der Kläger Scheuerstellen und Abdrücke am Lack des Fahrzeugs. Hierbei handelt es sich um typische Folgen eines unsachgemäßen Abschleppvorgangs.

Beweis: Sachverständigengutachten

Als der Kläger das Kfz am 9.1.2014 abgestellt hatte, wies das Fahrzeug diese Spuren noch nicht auf.

Beweis: Zeugnis der Maria Schreiber, zu laden über den Kläger

Die Zeugin hatte den Kläger am 9.1.2014 begleitet und nutzt das Fahrzeug auch selbst. Es steht daher fest, dass die oben genannten Beschädigungen während des Abschleppvorgangs durch die Beklagte entstanden sind.

Der Kläger machte den anwesenden Mitarbeiter des Ordnungsamtes noch vor Ort auf die Schäden aufmerksam und ließ sich die Kontaktdaten der Beklagten aushändigen. Die Abschleppkosten in Höhe von 231,40 EUR zahlte der Kläger sofort in bar, da er aus beruflichen Gründen auf sein Kfz angewiesen ist.

Der Kläger ließ die Beschädigungen durch eine Fachwerkstatt reparieren. Die Kosten beliefen sich auf 3.897,44 EUR. Wir überreichen die Rechnung als

Anlage K1.

Den Rechnungsbetrag überwies der Kläger mit Datum vom 4.2.2014.

Mit Schreiben vom 10.2.2014 forderte der Kläger die Beklagte schriftlich zur Zahlung von 3.897,44 EUR auf und setzte dabei eine Zahlungsfrist bis zum 24.2.2014. Das Schreiben überreichen wir als

Anlage K2.

Als die Beklagte sich auf dieses Schreiben überhaupt nicht zurück meldete, beauftragte der Kläger die Unterzeichnerin mit der Mahnung der Beklagten. Diese datiert auf den 19.3.2014 unter einer einwöchigen Fristsetzung, vgl.

Anlage K3.

Nachdem die Beklagte auch diese Zahlungsfrist kommentarlos verstreichen ließ, ist nun Klage geboten.

gez.

Sabine Glas
Rechtsanwältin

Hinweis: Von einem Abdruck der Anlagen wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sie ordnungsgemäß beigefügt waren und den vorgetragenen Inhalt haben. Mit Verfügung des RiAG Hase vom 14.4.2014 ist das schriftliche Vorverfahren gem. § 276 I ZPO angeordnet worden. Der Beklagten ist gem.

§§ 495, 276 I 1 ZPO eine Frist von 2 Wochen zur schriftlichen Anzeige der Verteidigungsbereitschaft und weiteren 2 Wochen zur schriftlichen Klageerwiderung gesetzt worden. Die Klage sowie die Verfügung vom 14.4.2014 sind der Beklagten am 16.4.2014 zugestellt worden.

RAe Bräter, von Hausen, Kessler ° Hasenstraße 7 ° 24568 Uelzen

**Dr. Heinz Bräter
Norbert von Hausen
Dr. Agathe Kessler
Rechtsanwälte**

An das
Amtsgericht Lüneburg
Am Oschenmarkt 3
21335 Lüneburg

Hasenstraße 7
24568 Uelzen
Sprechstunden:
Mo–Fr: 9–12.30 h und 14–17h
Tel.: 0246 - 55 970
Fax: 0246 - 559760

Datum 23.4.2014
EINGANG: 24.4.2014

In dem Rechtsstreit

Weber ./ Abschleppdienst Urs GmbH

– 12 O 23/14 –

zeigen wir die Vertretung der Beklagten an und beantragen,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist bereits unzulässig. Bei unserer Mandantin handelt es sich um die Abschleppdienst Urs GmbH, während die Klägerin ihre Klage an eine uns nicht bekannte GbR richtet. Damit genügt die Klage schon nicht den Mindestanforderungen des § 253 II Nr. 1 ZPO.

Des Weiteren ist die Klage auch unbegründet. Bei dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Abschleppvorgang war die Beklagte lediglich als Erfüllungsgehilfin des Ordnungsamtes Lüneburg tätig. Damit können Ansprüche gegenüber der Beklagten selbst gar nicht entstanden sein.

Die Beklagte wird regelmäßig von der Stadt Lüneburg zum Abschleppen von Falschparkern beauftragt. Das Entfernen des Kfz des Klägers diene der Vollstreckung des in dem – vom Kläger missachteten – Verkehrszeichen enthaltenen Wegfahrgebots im Wege der Ersatzvornahme. Damit hat die Beklagte vorliegend eine hoheitliche Aufgabe wahrgenommen, sodass die Verantwortlichkeit für ein etwaiges – und hier ausdrücklich bestrittenes – Fehlverhalten, allein die Stadt Lüneburg treffen würde.

Ausdrücklich wird bestritten, dass die – angeblich – vorgefundenen Schäden infolge des Abschleppvorgangs entstanden sind. Der Mitarbeiter, der den vorliegenden Abschleppvorgang durchgeführt hat, Herr Mark Meyer, zählt zu den erfahrensten und zuverlässigsten Angestellten der Beklagten. Derartige Scheuerstellen und Abdrücke am Lack sind – wenn überhaupt – die Folge typischer Anfängerfehler und am Kfz des Klägers jedenfalls nicht durch den von der Beklagten am 9.1.2014 durchgeführten Vorgang entstanden.

Beweis: Zeugnis des Mark Meyer, Sonnenallee 17, 26890 Lüneburg

Mit Nichtwissen wird die Höhe und Zahlung der Rechnung (Anlage K1) bestritten. Der Kläger hat wohl auch nicht nur rein zufällig seine angeblichen Schadensersatzansprüche nicht auf eine Anspruchsgrundlage gestützt. Hieran fehlt es nämlich gerade. Ein Vertrag bestand –

was wohl unstreitig sein dürfte – nicht zwischen den Parteien. Deliktische Ansprüche scheiden aus den oben genannten Gründen gegenüber der Beklagten von vorneherein aus.

Dr. Heinz Bräter
(Rechtsanwalt)

RAin Sabine Glas – Taunusstraße 33 – 21335 Lüneburg

An das
Amtsgericht Lüneburg
Am Ochsenmarkt 3
21335 Lüneburg

Sabine Glas
Rechtsanwältin
Taunusstraße 33
21335 Lüneburg
Tel.: 0467- 56 56 33
Fax: 0467- 56 56 30

Datum: 13.5.2014
EINGANG: 15.5.2014

In Sachen

Weber ./. Abschleppdienst Urs GmbH

– 12 O 23/14 –

erwidere ich auf den Schriftsatz der Beklagten vom 23.4.2014 wie folgt:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Lüneburg für Pflichtverletzungen der Beklagten haften sollte. In welchem öffentlich-rechtlichen Verhältnis die Beklagte zur Stadt Lüneburg steht, kann nichts an den zivilrechtlichen Ansprüchen des Klägers gegen die Beklagte ändern.

Es greift bereits die Gefährdungshaftung. Der Schaden ist bei dem Betrieb eines Kfz verursacht worden. Denn von Fahrzeugen, die innerhalb des Verkehrsraums entgegen der Verkehrsordnung abgestellt sind, geht weiterhin eine Betriebsgefahr aus.

Richtig ist zwar, dass zwischen den Parteien selbst kein Vertrag bestanden hat. Wegen der konkreten Auswirkungen auf das Eigentum des Klägers dürfte der Vertrag zwischen der Beklagten und der Stadt Lüneburg aber jedenfalls auch für den Kläger wirken.

Dass die Beklagte jetzt auch noch die eigentliche Verursachung bestreitet, ist nicht nachvollziehbar, wo die Schäden eindeutig von den von der Beklagten verwendeten Haltegurten stammen. Insoweit wird auf die Beweisangebote in der Klageschrift verwiesen.

gez.

Sabine Glas
Rechtsanwältin

Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts

5. Abteilung
Geschäftsnummer: 12 O 23/14

Ort, Datum
Lüneburg, den 3.6.2014

Gegenwärtig:
Richter am Amtsgericht Hase
Als Richter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

In dem Rechtsstreit

Weber ./.

 Abschleppdienst Urs GmbH

Erschienen bei Aufruf:

1. der Kläger persönlich und Rechtsanwältin Glas
2. für die Beklagte deren Geschäftsführer Herr Stegner und Rechtsanwalt Dr. Bräter.

Die Sach- und Rechtslage wurde zunächst im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits kam nicht zustande.

Die Klägervorteilerin stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 1.4.2014.

Der Beklagtenvertreter stellte den Klageabweisungsantrag aus dem Schriftsatz vom 23.4.2014.

Die Parteienvertreter verhandelten mit den gestellten Anträgen zur Sache. Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

b.u. v.

Eine Entscheidung ergeht am Schluss der Sitzung.

(...)

Hinweis: Vom Abdruck des übrigen Protokolls wurde abgesehen.

Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der 10.6.2014.

Wird ein richterlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfspgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.

Soweit Anlagen nicht abgedruckt sind, ist davon auszugehen, dass sie den vorgetragenen Inhalt haben.